

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3ecd7b9-5802-392d-ab11-1b27196c6ab7

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 922 ZPO - Arresturteil und Arrestbeschluss

- (1) ¹Die Entscheidung über das Gesuch ergeht im Falle einer mündlichen Verhandlung durch Endurteil, andernfalls durch Beschluss. ²Die Entscheidung, durch die der Arrest angeordnet wird, ist zu begründen, wenn sie im Ausland geltend gemacht werden soll.
- (2) Den Beschluss, durch den ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, die den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.
- (3) Der Beschluss, durch den das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorherige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.

